STADT RIETBERG

126. Änderung des Flächennutzungs-planes

Statdtteil: Druffel
Plangebiet: Im Kreuzungsbereich der Straße Zum Papenforth, der Straße Pfauenweg sowie der Druffeler Str.

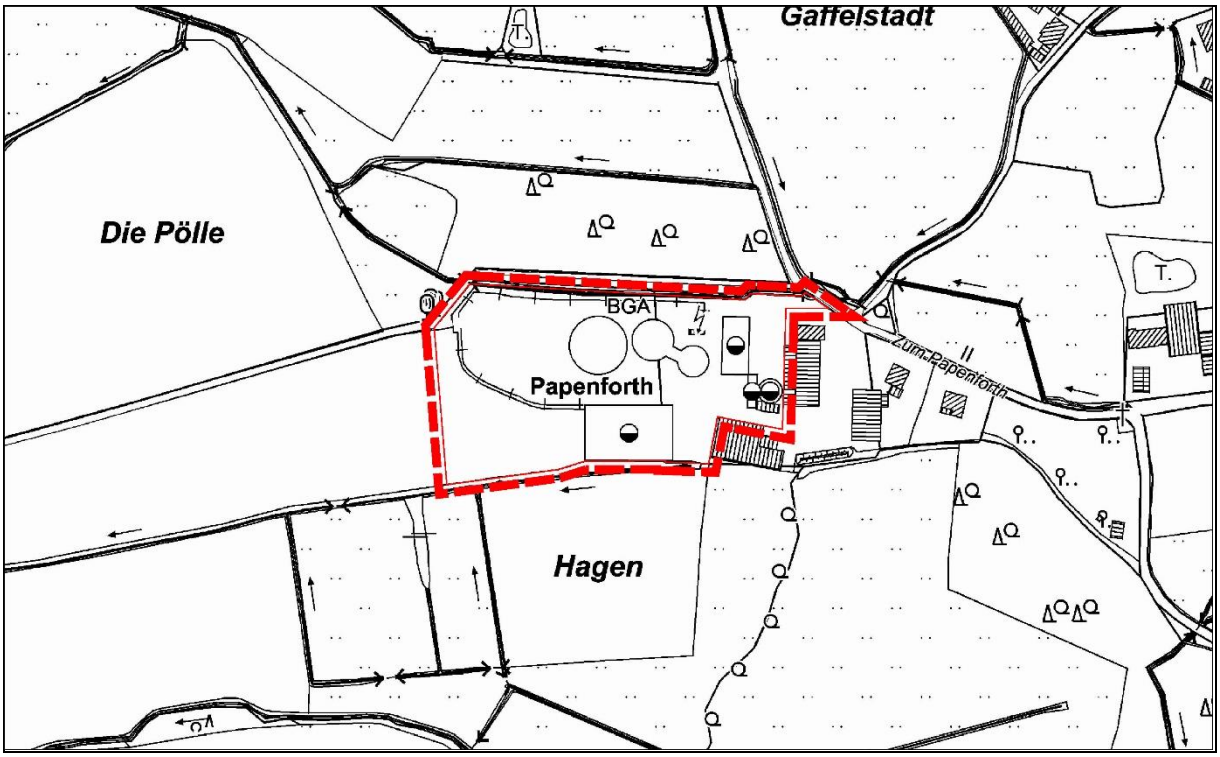

Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf
Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.03.2024

Verfasser:

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Anlass und Ziele der Planung 1

2 Verfahren 2

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung 2

4 Situationsbeschreibung 2

4.1 Ziele der Raumordnung 3

5 Darstellung der Nutzung 5

6 Belange der Umwelt 6

6.1 Umweltprüfung/Umweltbericht 6

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 6

6.3 Artenschutz 6

7 Auswirkungen der Planung 6

7.1 Immissionsschutz 6

7.2 Erschließung / Ver- und Entsorgung 7

7.3 Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung 7

7.4 Bodenschutz 7

7.5 Belange der Landwirtschaft 8

7.6 Belange des Denkmalschutzes 8

Begründung zur 126. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadtteil:	Druffel
Plangebiet:	Im Kreuzungsbereich der Straße Zum Papenforth, der Straße Pfauenweg sowie der Druffeler Str.

Verfahrensstand:	**Vorentwurf** Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Biogasanlage „Bioenergie Druffel GmbH & Co. KG“ soll vor dem Hintergrund der Umorganisierung des Energiemarktes in Deutschland an die zukünftigen Bedürfnisse und Vorgaben des Marktes und die politischen Anforderungen angepasst werden. Ein Baustein für das zukünftige Energiesystem ist die verstärkte Produktion von „Bio-Methan“ aus Biogas als Ersatz für fossiles Methan (Erdgas). Das „Bio-Methan“ kann in Haushalten und im Gewerbe eingesetzt werden, um dort die Vorgaben für neue Brennstoffe zu erfüllen. Dafür werden die bisher vorwiegend auf Stromproduktion ausgerichteten Biogasanlagen das Biogas zukünftig vorwiegend zu Methan aufbereiten und dieses ins Erdgasnetz einspeisen.
Auch für die Biogasanlage Druffel ist dies geplant.
Folge wird sein:

- Reduzierte Stromproduktion vor Ort: nur noch für Eigenbedarf an Strom und Wärme
- Bau und Betrieb einer Gasaufbereitung zu Bio-Methan und Kohlendioxid

Dies ist jedoch technisch und wirtschaftlich nur möglich, wenn eine bestimmte Mindestgasmenge am Ort produziert und aufbereitet wird. Diese Mindestgasmenge ist größer als die bisher genehmigte und mögliche Gasmenge. Absolut begrenzend in der Biogasanlage Druffel ist bisher die Beschränkung aus dem Baurecht:
Die Biogasanlage ist nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB eine sog. „privilegierte“ Anlage des Landwirtschaftsbetriebes Steinlage. Derartige privilegierte Biogasanlagen dürfen maximal 2,3 Mio. m³ Biogas/Jahr erzeugen. Diese Gasmenge ist für eine Biogasaufbereitung jedoch zu gering (technisch und wirtschaftlich), weshalb die Produktionsleistung der Biogasanlage Druffel erhöht werden muss.
Voraussetzung dafür ist die Überplanung des Betriebsgeländes mit Schaffung eines Sondergebietes Bioenergie.
Daneben soll in der geplanten Gasaufbereitungsanlage für Bio-Methan auch Biogas benachbarter Biogasanlagen mitverarbeitet werden, da diese Anlagen für eine eigene Aufbereitung zu klein sind. Eine Mitverarbeitung von Dritt-Biogas ist bei privilegierten Biogasanlagen nicht möglich.

Die Planung mit den vorstehend benannten Planungszielen steht im Einklang mit den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung nach §§ 1 und 1a BauGB. Die Umsetzung des Vorhabens kann gemäß § 1 (5) BauGB dazu beitragen, durch die Nutzung erneuerbarer Energien eine umweltfreundliche Energieerzeugung und damit schließlich den Klimaschutz zu fördern. Somit befördert

die gegenständliche Bauleitplanung den in § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB benannten und bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigenden Belang:

- Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Planungsrecht für die geplante Errichtung einer Biogasanlage wird durch die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung vorbereitet und durch eine Aufstellung des Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 310 „Bioenergieanlage Zum Papenforth“) geschaffen.

2 Verfahren

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (**Teil B** der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind.
Gemäß des § 1a (3) i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und im Bebauungsplan festzusetzen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen.

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung

Der rd. 2,2 ha große Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Druffel in der Flur 14 und umfasst die Flurstücke 12, 13 und 15 sowie teilweise die Flurstücke 11, 14, 22 und 23.
Der Änderungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.
Die Begründung ist gem. § 5 (2) BauGB beigefügt. Sie ist unterteilt in:

- Teil A: Ziele, Zwecke sowie wesentliche Inhalte der Planung
- Teil B: Umweltbericht (separat), wird im weiteren Verfahren erstellt

4 Situationsbeschreibung

Das rd. 2,2 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Druffel und grenzt im Osten an die Straße Zum Papenforth an. Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich die bestehende Biogasanlage, an die wiederum östlich die landwirtschaftliche Hofstelle anschließt. Die bestehende Anlage beinhaltet neben dem im Osten angeordneten Fermenter zwei Gasspeicher, wovon einer ein Nachgärlager beinhaltet. Darüber hinaus ist im Bestand ein Fahrsilo vorhanden. Entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft ein Wall, der im Westen durch eine Wegeverbindung gequert wird. Der Weg schließt an die bestehenden Wegeverbindungen in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen an und dient der Bewirtschaftung dieser.
Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen erstrecken sich nach Westen auf die dortigen Acker- und Freiflächen. Südlich des Plangebietes verläuft ein Nebenarm des Rothenbaches mit diesen begleitenden Vegetationsflächen. Im Norden grenzen Gehölzstrukturen in Form einer Waldfläche an.
Östlich des Plangebietes verläuft die Straße Zum Papenforth, worüber die Biogasanlage sowie die Hofstelle verkehrlich erschlossen werden.
Die bestehende Biogasanlage wird zur Erzeugung von regenerativer Energie in Form von Strom und Wärme betrieben. Als Substrate kommen vor allem nachwachsende Rohstoffe (Maissilage etc.) und tierische Reststoffe (Gülle/Mist) zum Einsatz.

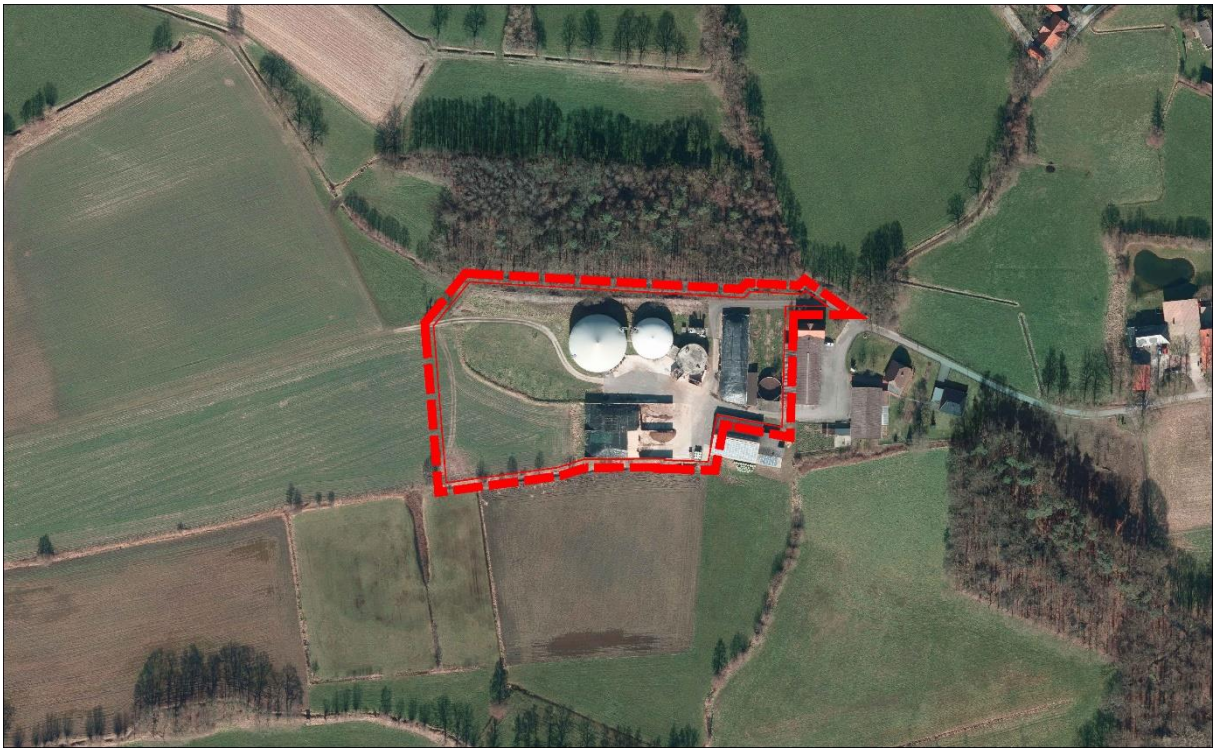

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 310 „Bioenergieanlage Zum Papenforth“ auf dem Luftbild, o. M.

4.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.
Das Plangebiet liegt im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, innerhalb eines als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellten Bereiches. Diese Darstellung findet sich auch in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen wieder.
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) beauftragt, mit der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlicher Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen.

Nach dem Regionalplan OWL – Entwurf 2023 liegt das Plangebiet weiterhin innerhalb eines „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“ (AFAB)“.
Der Regionalplan OWL ist mittlerweile vom Regionalrat am 31.01.2024 festgestellt worden, aber noch nicht in Kraft getreten.
Mithin sind die Darstellungen des Regionalplan OWL bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

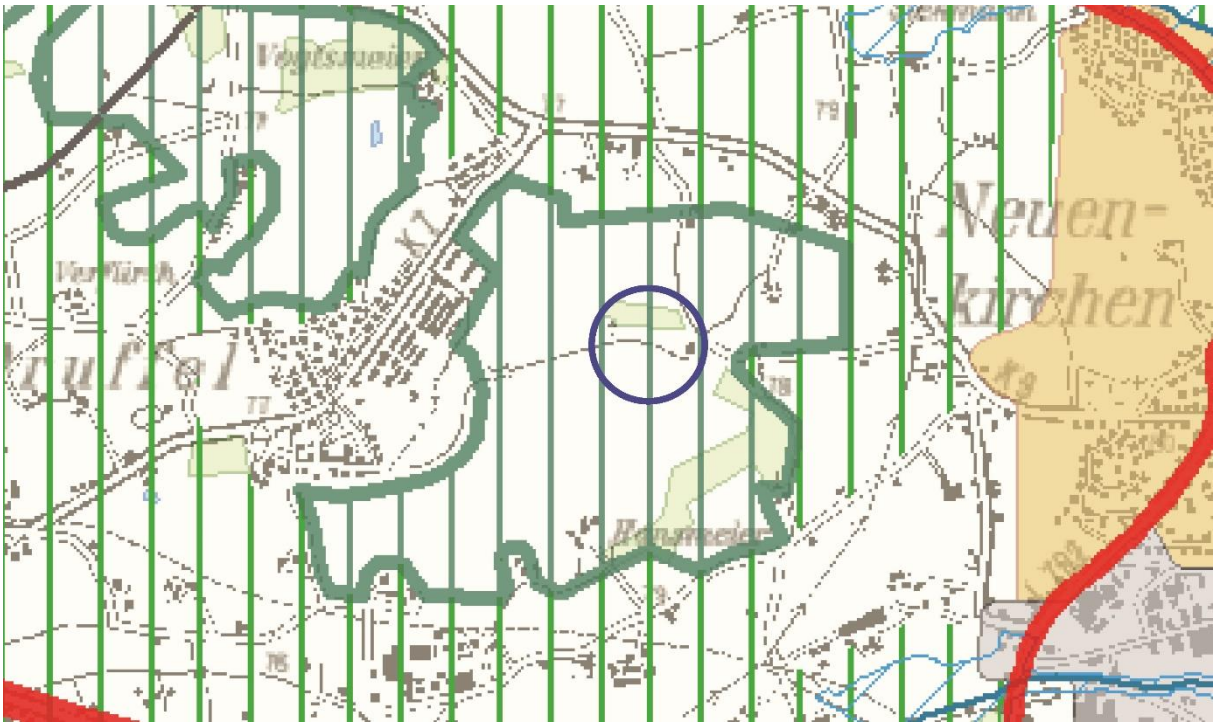

Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld mit der Lage des Plangebietes, o. M. (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

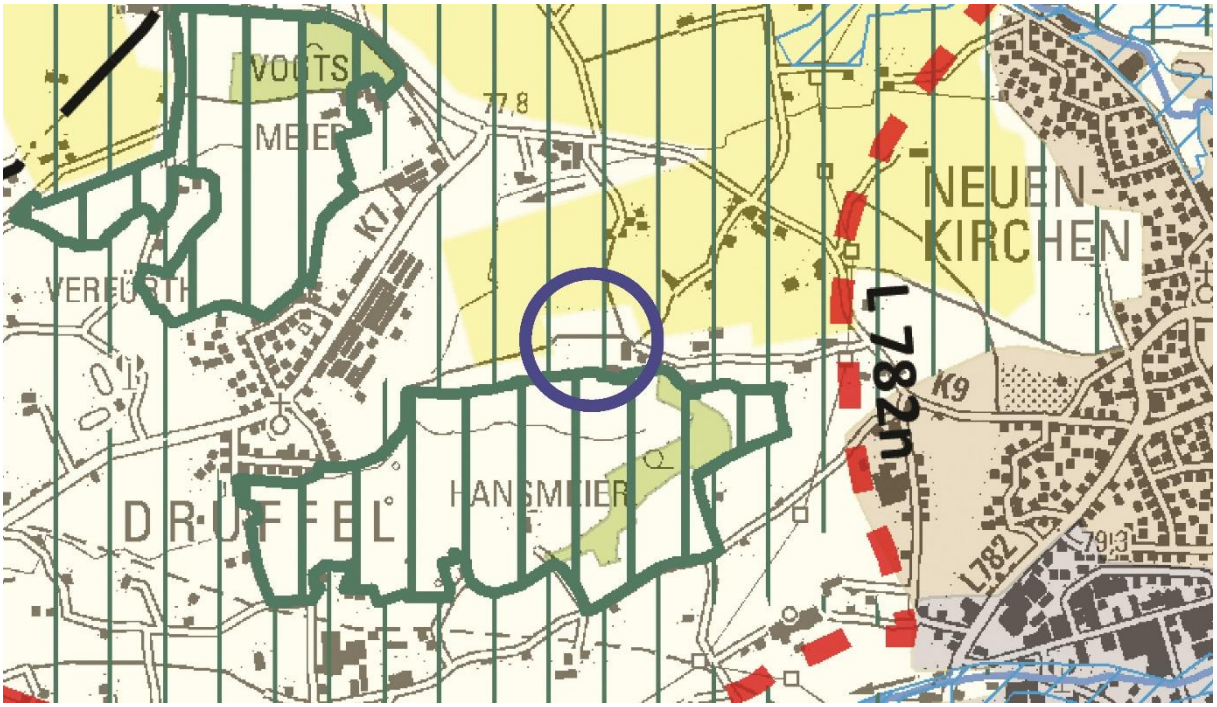

Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan OWL – Entwurf 2023 (in Erarbeitung) mit der Lage des Plangebietes, o. M. (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

Die Stadt Rietberg stellt im weiteren Verfahren eine Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung Detmold.

5 Darstellung der Nutzung

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollumfänglich als Flächen für die Landwirtschaft dar. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bestehen die Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Biogasanlage daher nicht. Der Bebauungsplan kann somit nicht gemäß § 8 (2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.
Mit der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen für den Bereich der Biogasanlage Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung und Aufbereitung von Biomasse“ dargestellt werden. Hiermit wird der Standort zweifelsfrei für die Nutzung der Biogasanlage gesichert wird. Vor allem kann hierdurch auf Ebene der Bauleitplanung bereits eine konkrete schalltechnische Beurteilung vorgenommen werden, da eine alternative Flächennutzung in dem Bereich damit ausgeschlossen werden kann.
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB entsprochen.

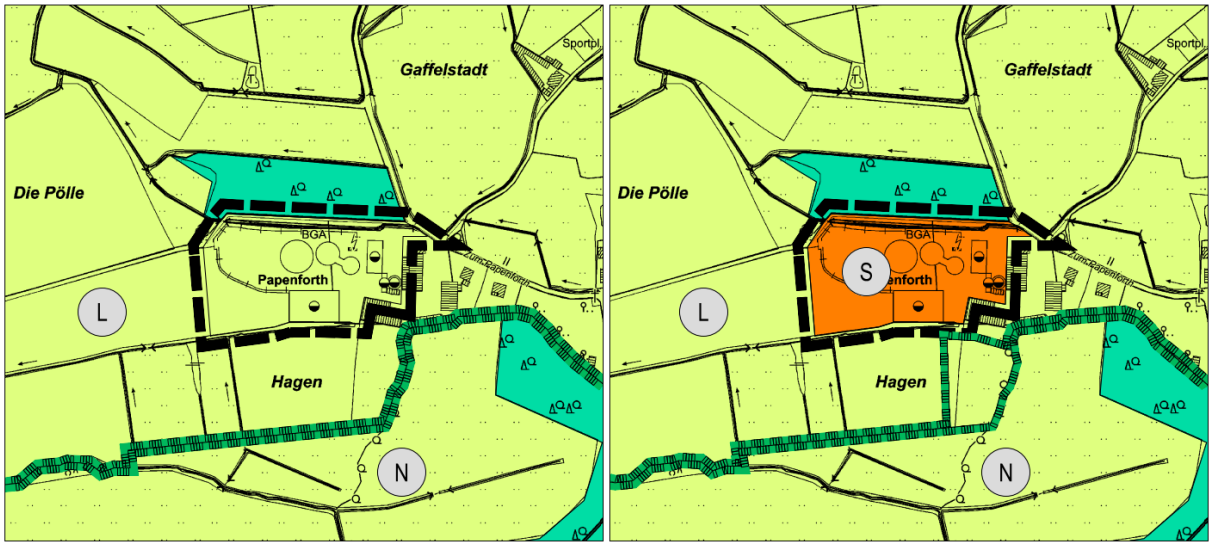

Abbildung 4: Vorher / nachher Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg, o. M.

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB	2,2 ha	----
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung und Aufbereitung von Biomasse“ gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO	----	2,2 ha
Gesamt	2,2 ha	2,2 ha

Die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplanes bildet auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Grundlage für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Bioenergieanlage Zum Papenforth“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Erweiterung der Biogasanlage.

6 Belange der Umwelt

6.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Vollverfahren ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung), die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen erfolgt im weiteren Verfahren im **Umweltbericht - separater Teil B der Begründung.**

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind in die Abwägung einzustellen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Ermittlung geeigneter Flächen und Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes (folgt im weiteren Verfahren).

6.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG, gegen die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Verstöße ausgelöst werden können, als spezielle Artenschutzprüfung abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen (folgt im weiteren Verfahren).

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Immissionsschutz

Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ist die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) BauGB geboten, für die die Belange des Immissionsschutzes eine zentrale Bewertungsgrundlage darstellen. Dies ist auch im Rahmen der gegenständlichen Bauleitplanung der Fall, da die geplante Erweiterung der Biogasanlage zu einem stärkeren Emissionsverhalten führen kann. Die grundsätzliche Machbarkeit der geplanten Gebietsentwicklung wird daher gutachterlich untersucht. Dabei werden die Belange des Geruchsimmissionsschutzes und des Schallimmissionsschutzes auf Grundlage des zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandenen Konkretisierungsgrades der Vorhabenplanung geprüft. Für die im Nachgang der Bauleitplanung konkret geplanten Anlagen ist die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit dann im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Fachgutachten werden den Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes beigefügt (Akus GmbH, Bielefeld).

7.2 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Belange der Ver- und Entsorgung nicht betroffen. Die Erschließung des Sondergebietes ist über die bereits vorhandene Zufahrt zur bestehenden Biogasanlage gesichert. Über diese Zufahrt wird auch die Erschließung des gesamten Sondergebietes abgewickelt werden.

7.3 Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung

Hochwasser - Überschwemmung
Hochwasserrisiken sind bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu berücksichtigen.
Aus den aktuellen Hochwassergefährdungs- und Hochwasserrisikokarten geht hervor, dass für das Plangebiet keine Überschwemmungsbereiche dargestellt werden.
Der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) bedarf hier somit keiner Berücksichtigung, da in dem Plangebiet bzw. dessen Umfeld kein Risiko für ein Hochwasserereignis besteht. Eine Überflutung des Plangebietes bei einem 100-jährigen (HQ_{100}) oder Extrem-Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) ist auszuschließen.

Starkregenereignisse
Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung durch **Starkregen**ereignisse die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt (online abrufbar u. a. im Fachinformationssystem Klimaanpassung: https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de, zuletzt zugegriffen am 23.11.2023).

Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist eine Darstellung auf Grundlage eines digitalen Geländemodelles, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 mm pro Stunde), wobei der gegenständlichen Abwägung der extreme Starkregen zugrunde gelegt wird.

Der Starkregenhinweiskarte NRW ist für den Fall eines extremen Starkregenereignisses zu entnehmen, dass für Teile des Betriebsgrundstückes der bestehenden Biogasanlage Überschwemmungsereignisse prognostiziert werden. Aufgrund der isolierten Lage des Vorhabens im Außenbereich ist von negativen Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung auf benachbarte Flächeneigentümer und Flächenbewirtschaftungen nicht auszugehen. Aus Sicht der Starkregenvorsorge steht damit der Schutz der im Plangebiet gelegenen Flächen und Nutzungen im Vordergrund, die als Eigenschutz durch den Betreiber der Bioenergieanlage umgesetzt werden können.

7.4 Bodenschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Altablagerungen bekannt. Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden wie folgt beurteilt:

Begrenzung der Bodenversiegelung und Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffe, Erosionen, Verdichtungen)
Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck (Sondergebiet) entsprechende Maß (Orientierungswert für Obergrenzen nach BauNVO) begrenzt. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einer ordnungsgemäßen Nutzung des zukünftigen Sondergebietes nicht zu erwarten.

Erhalt schutzwürdiger Böden
Schutzwürdige Böden sind nach der Karte des Geologischen Dienstes NRW (BK50) nicht von der Planung betroffen (Gley-Podsol). Da die Planung lediglich eine flächenmäßig geringfügige Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage vorbereitet, wird der geplanten Flächenentwicklung im Rahmen der Abwägung Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens eingeräumt.

7.5 Belange der Landwirtschaft

Grundsätzlich bereitet die Planung eine Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen vor, sodass diese Umnutzung gemäß § 1a (2) BauGB zu begründen ist.
Die Planung mit den vorstehend benannten Planungszielen steht im Einklang mit den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung nach §§ 1 und 1a BauGB. Die Umsetzung des Vorhabens kann gemäß § 1 (5) BauGB dazu beitragen, durch die Erzeugung erneuerbarer Energien den Klimaschutz zu fördern und unterstützt damit die gesamtgesellschaftliche Anstrengung einer klimagerechten und von fossilen Energieträgern unabhängigen Energie- und Wärmeversorgung. Dabei handelt es sich um einen in § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB benannten und bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigenden Belang.
§ 1a (2) BauGB sieht vor, dass Möglichkeiten einer Innenentwicklung anstelle einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen geprüft werden. Da die geplante Biomethanerzeugung in integrierter Lage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht jedoch nicht umsetzungsfähig ist (Trennungsgebot nach § 50 BImSchG), scheidet eine Errichtung des Vorhabens in städtebaulich integrierter Lage aus. Die Wahl des Standortes ist Folge der bereits vorhandenen Bioenergieanlage und des Erweiterungspotenziales der bestehenden Anlage.
Aus diesen Gründen wird dem Ziel der Schaffung von Möglichkeiten zur regenerativen Energieerzeugung Vorrang vor dem Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeräumt.

7.6 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalwerten Objekte. Auch Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird ein Hinweis auf das Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä.) in den Bebauungsplan aufgenommen.

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de